

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

	öffentlich-rechtlich Eigenbetrieb	privatrechtlich GmbH	privatrechtlich eingetragene Genossenschaft	öffentlich rechtlich Kommunalanstalt
Körperschaft- steuer				
Steuersubjekt	tätigkeitsbezogen mit Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG)	unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG)	unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	tätigkeitsbezogen mit Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG)
	<p>Sofern ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) vorliegt, unterliegt die jPdÖR mit dieser Tätigkeit unbeschränkt der Körperschaftsteuer.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 S. 1 KStG sind BgAs alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen der jPdÖR, die - eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen - außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich - innerhalb der Gesamtbetätigung der jPdÖR wirtschaftlich hervorheben (Jahresumsatz > EUR 30.678). <p>Geplante Tätigkeitsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulen - Kindergärten - Vermietung Wohnungen - Vermietung Gewerbegebäude - Grundstückshandel 	<p>Eine tätigkeitsbezogene Prüfung inwieweit ein BgA vorliegt erfolgt nicht (§ 4 KStG).</p> <p><u>Hinweis:</u> Werden in einer KapG (sog. Eigengesellschaft) unterschiedliche Tätigkeiten gebündelt, gilt die Spartenregelung. D.h. es sind verschiedene Sparten je Tätigkeitsgruppe zu bilden, zwischen denen eine Verlustverrechnung bzw. Zusammenfassung nicht möglich ist (§ 8 Abs. 9 KStG).</p> <p>Im Ergebnis werden Verluste je Sparte gesondert festgestellt. Gewinne sind bei der Einkommensermittlung der KapG zu berücksichtigen.</p>	Wie GmbH	<p>Bei der öffentlich rechtlichen Kommunalanstalt handelt es sich um eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts: Diese unterliegt als juristische Person öffentlichen Rechts (jPdÖR) mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) nach § 1 Nr. 6 KStG der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht.</p> <p>Wie Eigenbetrieb</p>

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

	<u>Einzelbeurteilung der geplanten Tätigkeiten:</u> a) Schulen: hoheitliche Tätigkeit; kein BgA b) Kindergärten: BgA, in der Regel steuerbefreit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. m. § 68 Nr. 1 b AO, § 3 Nr. 6 GewStG c) Vermietung Wohnungen: Vermögensverwaltung; kein BgA d) Vermietung Gewerbegebäude: Vermögensverwaltung; kein BgA e) Grundstückshandel: hoheitlich, sofern im Rahmen der Siedlungspolitik, kein BgA hoheitlich, bei Erschließungen, kein BgA Ein BgA liegt vor, sofern die Stadt zusätzliche Leistungen (z.B. Werkleistungen erbringt)			
Bemessungsgrundlage	zu versteuerndes Einkommen (§ 7 Abs. 1 KStG). Ausgangspunkt hierfür ist der erzielte Gewinn.	zu versteuerndes Einkommen (§ 7 Abs. 1 KStG). Ausgangspunkt hierfür ist der erzielte Gewinn.	zu versteuerndes Einkommen (§ 7 Abs. 1 KStG). Ausgangspunkt hierfür ist der erzielte Gewinn	zu versteuerndes Einkommen (§ 7 Abs. 1 KStG). Ausgangspunkt hierfür ist der erzielte Gewinn
Freibetrag	EUR 5.000,00 (§ 24 KStG)	kein Freibetrag	kein Freibetrag	EUR 5.000,00 (§ 24 KStG)
Tarif	KSt-Tarif 15% SolZ 5,5% Definitivsteuer	KSt-Tarif 15% SolZ 5,5% Definitivsteuer	KSt-Tarif 15% SolZ 5,5% Definitivsteuer	KSt-Tarif 15% SolZ 5,5% Definitivsteuer

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

Gewerbesteuer				
Steuersubjekt	Betrieb gewerblicher Art	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform	Betrieb gewerblicher Art
	Gewerbesteuerpflicht tritt dann ein, wenn der BgA betrieben wird, um Gewinn zu erzielen und er sich darüber hinaus am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Es ist möglich, in der Satzung des Eigenbetriebes auf die Gewinnerzielungsabsicht zu verzichten.	Bei KapG handelt es sich um Gewerbebetriebe kraft Rechtsform, die ohne Rücksicht auf Ziele und Inhalt ihrer Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig sind. Dies ist von Gemeinden zu berücksichtigen, wenn wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche (hoheitliche) Unternehmen rechtlich verselbständigt werden sollen!	wie GmbH	Wie Eigenbetrieb
Bemessungsgrundlage	Gewerbeertrag Dieser ist der nach dem KStG zur ermittelnde Gewinn (§ 7 GewStG) unter Berücksichtigung gewerbesteuerlicher Hinzu- und Abrechnungen.	Gewerbeertrag Dieser ist der nach dem KStG zur ermittelnde Gewinn (§ 7 GewStG) unter Berücksichtigung gewerbesteuerlicher Hinzu- und Abrechnungen.	Gewerbeertrag Dieser ist der nach dem KStG zur ermittelnde Gewinn (§ 7 GewStG) unter Berücksichtigung gewerbesteuerlicher Hinzu- und Abrechnungen.	Gewerbeertrag Dieser ist der nach dem KStG zur ermittelnde Gewinn (§ 7 GewStG) unter Berücksichtigung gewerbesteuerlicher Hinzu- und Abrechnungen.
Freibetrag	EUR 5.000,00 (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG)	kein Freibetrag	kein Freibetrag	EUR 5.000,0
Tarif	Steuermesszahl 3,5% x Hebesatz	Steuermesszahl 3,5% x Hebesatz	Steuermesszahl 3,5% x Hebesatz	Steuermesszahl 3,5% x Hebesatz

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

Kapitalertragsteuer				
Bemessungsgrundlage	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung
Tarif	KapESt 15% SolZ 5,5%	Anteile im Hoheitsvermögen KapESt 15% SolZ 5,5% Anteile im Betriebsvermögen eines BgA KapESt 25% SolZ 5,5%	Anteile im Hoheitsvermögen KapESt 15% SolZ 5,5% Anteile im Betriebsvermögen eines BgA KapESt Tarif 25% SolZ 5,5%	KapESt 15% SolZ 5,5%
	Der Gewinn unterliegt nicht der Kapitalertragsteuerpflicht, soweit er den Rücklagen des BgA zugeführt wird. Hierbei gelten Gewinne, deren Überführung in den allgemeinen Haushalt noch nicht beschlossen wurden und die auch nicht ohne einen entsprechenden Beschluss tatsächlich der Trägerkörperschaft zur allgemeinen Verwendung geleistet wurden als den Rücklagen zugeführt. Da die jPdÖR als Gewährsträger grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuerpflicht unterliegt, erfolgt keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer gilt deshalb mit dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene des BgA als abgegolten.	Die Steuerbelastung von Ausschüttungen bei der Beteiligung einer jPdÖR an einer KapG ist unterschiedlich, je nachdem, ob die Anteile im Hoheitsvermögen oder im Betriebsvermögen eines BgA der jPdÖR gehalten werden:	Wie GmbH	Wie Eigenbetrieb

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

<p>Steuerbelastungsvergleich</p>	<p><u>39,67%</u></p> <p>(KSt; GewSt; KapESt; SolZ bei für die Berechnung unterstelltem Hebesatz i.H.v. 400vH)</p>	<p>a) Anteile im Hoheitsvermögen</p> <p>KapESt 15% SolZ 5,5%</p> <p>Da die jPdöR als Gewährsträger grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuerpflicht unterliegt, erfolgt keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer gilt deshalb grundsätzlich mit dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene des BgA als abgegolten.</p> <p><u>40,93%</u></p> <p>(KSt; GewSt; KapESt; SolZ bei für die Berechnung unterstelltem Hebesatz i.H.v. 400vH)</p> <p>b) Anteile im Betriebsvermögen eines BgA</p> <p>Befinden sich die Anteile an einer KapG im Betriebsvermögen einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft (hier BgA), so bleiben die an die Anteilseignerin ausgeschütteten Gewinne bei dieser grundsätzlich steuerfrei (§ 8b Abs. 1 KStG). Von den steuerfreien Bezügen gelten pauschal 5% als nicht abziehbare Betriebsausgaben.</p> <p>KapESt 25% SolZ 5,5%</p>		
----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

		<p>Die KapESt/SolZ ist bei der empfangenden Körperschaft (BgA) anrechenbar.</p> <p><u>29,83% (Thesaurierungsfall)</u></p> <p>(KSt; GewSt; KapESt; SolZ bei für die Berechnung unterstellter Hebesatz i.H.v. 400vH)</p> <p>Hinweis: Bei der Berechnung der Steuerbelastung wurde davon ausgegangen, dass keine Ausschüttungen an die Trägerkörperschaft durch den BgA, in dessen Betriebsvermögen sich die Anteile an der KapG befinden, erfolgen.</p> <p>Eine Ausschüttung löst auf Ebene dieses BgA 15% KapESt und 5,5% SolZ aus, welche bei der Trägerkörperschaft nicht anrechenbar ist (siehe Ausführungen zum Eigenbetrieb nebenstehend).</p>		
Umsatzsteuer				
Steuersubjekt	BgA	GmbH (§ 2 Abs. 1 UStG)	Genossenschaft (§ 2 Abs 1 UStG)	BgA
	Unterhält eine jPdöR einen BgA, ist sie insoweit unternehmerisch i. S. v. § 2 Abs. 3 UStG tätig.	Die GmbH ist ein umsatzsteuerlicher Unternehmer, sofern eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausgeübt wird (§ 2 Abs. 1 UStG).	Wie GmbH	Wie Eigenbetrieb

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

	<p>Die einzelnen Tätigkeitsfelder sind getrennt voneinander zu beurteilen.</p> <p>a) Schulen (hoheitliche Tätigkeit) b) Kindergärten (BgA) c) Vermietung Gewerbegebäude (Vermögensverwaltung) d) Vermietung Wohnungen (Vermögensverwaltung) e) Grundstückshandel (hoheitlich, sofern i.R.d. Siedlungspolitik tätig)</p>	<p>Hinweis: es kann eine umsatzsteuerliche Organschaft mit dem Organträger Stadt aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Eingliederung vorliegen.</p>		
a) Schulen	<p>kein BgA nicht umsatzsteuerrelevant, da hoheitliche Tätigkeit</p>	<p>nicht umsatzsteuerrelevant</p> <p>nicht wirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (Hoheitsbereich), daher keine Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen gegeben.</p>		
b) Kindergärten	<p>BgA umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 23/25 UStG, kein Vorsteuerabzug</p>	<p>umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 23/25 UStG, kein Vorsteuerabzug</p>		
c) Vermietung Gewerbegebäude (langfristig)	<p><u>Unternehmereigenschaft:</u> Da die Vermögensverwaltung durch eine jPdöR (Vermietung von Gebäuden) mangels wirtschaftlicher Tätigkeit keinen BgA darstellt, führt dies auch nicht zur Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 3 UStG.</p>	<p><u>Unternehmereigenschaft:</u> Eine KapG ist bei der gewerblichen Vermietung Unternehmer i. S. v. § 2 UStG.</p>		

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

<p>Wahlrecht</p>	<p>Nach EUGH- und BFH-Rechtsprechung wurde jedoch in richtlinienkonformer Auslegung des § 2 Abs. 3 UStG entschieden, dass Vermietungsleistungen auf privatrechtlicher Grundlage zur Unternehmereigenschaft führt. Die Finanzverwaltung gewährt somit ein Wahlrecht:</p> <p>Entweder Nichtbesteuerung wegen der Begrenzung der Unternehmertätigkeit bezogen auf das Vorliegen eines BgA oder Unternehmereigenschaft nach Unionsrecht.</p> <p>Das Wahlrecht kann <u>nur einheitlich für alle vermögensverwaltenden Tätigkeiten</u> ausgeübt werden. Die o.a. Grundsätze gelten auch für andere Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung! In der Praxis ist derzeit hiervon in aller Regel abzuraten.</p> <p>Bei Ausübung des Wahlrechts gilt:</p>			
<p>Umsatzsteuerbarkeit</p>	<p>Es liegt eine umsatzsteuerfreie Vermietung gem. § 4 Nr. 12a UStG vor. Aber zur Umsatzsteuerpflicht optionsfähiger Umsatz, sofern an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen vermietet wird (§ 9 Abs. 1 UStG) und sofern der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 9 Abs. 2 UStG).</p>	<p>Es liegt eine umsatzsteuerfreie Vermietung gem. § 4 Nr. 12a UStG vor. Aber zur Umsatzsteuerpflicht optionsfähiger Umsatz, sofern an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen vermietet wird (§ 9 Abs. 1 UStG) und sofern der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 9 Abs. 2 UStG).</p>		

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

	<p><u>Keine Optionsmöglichkeit:</u> Nicht optionsfähig sind somit Vermietungen z. B. an Versicherungsagenten, Bausparkassen oder Ärzte.</p> <p><u>Optionsmöglichkeit:</u> Bei Möglichkeit der Option in Verbindung mit beim Finanzamt angezeigter Optionsausübung (anteiliger) Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Gebäudes. Der Vorsteuerabzug richtet sich nach den Verhältnissen im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung.</p> <p>Einnahmen aus der Vermietung sind umsatzsteuerpflichtig (Regelsteuersatz 19%). Die vereinnahmte Umsatzsteuer ist im Rahmen der monatlichen Ust-Voranmeldung an das Finanzamt abzuführen.</p> <p>Beachtung des Berichtigungszeitraumes nach § 15a UStG. D.h. tritt innerhalb von 10 Jahren (bei Gebäuden) eine Änderung der Nutzung oder der Besteuerungsart im Vergleich zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung ein, muss der vormals geltend gemachte Vorsteuerabzug berichtigt werden.</p>	<p><u>Keine Optionsmöglichkeit:</u> Nicht optionsfähig sind somit Vermietungen z. B. an Versicherungsagenten, Bausparkassen oder Ärzte.</p> <p><u>Optionsmöglichkeit:</u> Bei Möglichkeit der Option in Verbindung mit beim Finanzamt angezeigter Optionsausübung (anteiliger) Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Gebäudes. Der Vorsteuerabzug richtet sich nach den Verhältnissen im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung.</p> <p>Einnahmen aus der Vermietung sind umsatzsteuerpflichtig (Regelsteuersatz 19%). Die vereinnahmte Umsatzsteuer ist im Rahmen der monatlichen Ust-Voranmeldung an das Finanzamt abzuführen.</p> <p>Beachtung des Berichtigungszeitraumes nach § 15a UStG. D.h. tritt innerhalb von 10 Jahren (bei Gebäuden) eine Änderung der Nutzung oder der Besteuerungsart im Vergleich zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung ein, muss der vormals geltend gemachte Vorsteuerabzug berichtigt werden.</p>		
d) Vermietung Wohnungen (langfristig zu Wohnzwecken)	<p><u>Unternehmereigenschaft:</u> Da die Vermögensverwaltung durch eine jPdöR (Vermietung von Gebäuden) mangels wirtschaftlicher Tätigkeit keinen BgA darstellt, führt dies auch nicht zur Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 3 UStG.</p>			

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

Wahlrecht	Im Fall der Wahlrechtsausübung in Bezug auf vorgenannte EuGH-/BFH-Rechtsprechung gilt:			
Umsatzsteuerbarkeit	umsatzsteuerfreier Umsatz gem. § 4 Nr. 12a UStG (langfristige Wohnzwecke), keine Optionsmöglichkeit zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 9 UStG, kein Vorsteuerabzug	umsatzsteuerfreier Umsatz gem. § 4 Nr. 12a UStG (langfristige Wohnzwecke), keine Optionsmöglichkeit zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 9 UStG, kein Vorsteuerabzug		
e) Grundstücks handel	Kein BgA kein umsatzsteuerlich relevanter Sachverhalt, da hoheitlich. Im Fall der Wahlrechtsausübung in Bezug auf vorgenannte EuGH-/BFH-Rechtsprechung gilt:	kein umsatzsteuerlich relevanter Sachverhalt, da hoheitlich. Im Fall der Betätigung auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen einer nachhaltig gewerblichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen kann Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG begründet werden (z.B. wenn Erschließungsaufgaben an Erschließungsträger übertragen werden) Somit gilt: Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen		
Umsatzsteuerbarkeit	Grundstücksverkäufe sind umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 9a UStG, jedoch zum Umsatzsteuerpflicht optionsfähiger Umsatz, sofern an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen veräußert wird (§ 9 Abs. 1 UStG) und sofern der Käufer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 9 Abs. 2 UStG).	Grundstücksverkäufe sind umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 9a UStG, jedoch zum Umsatzsteuerpflicht optionsfähiger Umsatz, sofern an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen veräußert wird (§ 9 Abs. 1 UStG) und sofern der Käufer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 9 Abs. 2 UStG).		

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

Grunderwerbsteuer				
Steuerbefreiung	Ev. steuerfrei	steuerpflichtig	steuerpflichtig	Ev. steuerfrei
	<p>Der Erwerb der Konversionsflächen durch einen Eigenbetrieb <u>kann</u> Grunderwerbsteuerfrei nach § 4 Nr. 1 GrEStG sein, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Erwerb eines Grundstücks durch eine jPdöR, aus Anlass des Übergangs von - öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder - aus Anlass von Grenzänderungen erfolgt, - von der einen auf die andere jPdöR übergeht und - nicht überwiegend einem BgA dient. 		wie GmbH	Wie Eigenbetrieb

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

Fazit	Vorteile:	Vorteile:	Wie GmbH	Wie Eigenbetrieb
	<p><i>Körperschaftsteuer</i></p> <p>Körperschaftsteuerpflicht entsteht bezogen auf die jeweilige BgA-Eigenschaft der Tätigkeit. D.h. hoheitliche und vermögensverwaltende Tätigkeiten führen nicht zur Steuerpflicht.</p> <p><i>Gewerbsteuer</i></p> <p>Gewerbsteuerpflicht der jeweiligen BgA (nur) bei Gewinnerzielungsabsicht und Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.</p> <p><i>Grunderwerbsteuer</i></p> <p>Nach Einzelfallprüfung besteht ggf. Grunderwerbsteuerfreiheit.</p>	<p><i>Körperschaftsteuer</i></p> <p>geringere Tarifbelastung bei Halten der GmbH-Beteiligung im Betriebsvermögen eines BgA (Thesaurierungsfall)</p> <p><i>Umsatzsteuer</i></p> <p>Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG gegeben. Für die gewerbliche Vermietungstätigkeit und den gewerblichen (nicht hoheitlichen) Grundstückshandel Möglichkeit der Option zur Umsatzsteuerpflicht unter Vorsteuerabzug.</p>		

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen umsatz- und ertragsteuerliche Vergleichsübersicht (Stand 29.06.2015)

	<p>Nachteile:</p> <p><i>Umsatzsteuer</i></p> <p>Keine umsatzsteuerrelevanten (optionsfähigen) Sachverhalte, da sich die Umsatzsteuerpflicht nach derzeitig geltendem nationalem Recht an der BgA-Eigenschaft orientiert.</p> <p>Von der Wahlrechtsausübung in Bezug auf die EuGH-/BFH-Rechtsprechung hin zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft ist in der Praxis abzuraten.</p>	<p>Nachteile:</p> <p><i>Körperschaftsteuer</i></p> <p>Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht unter Berücksichtigung der Spartenregelung unabhängig von der BgA-Eigenschaft.</p> <p><i>Gewerbesteuer</i></p> <p>Bei einer KapG handelt es sich um einen Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, der ohne Rücksicht auf Ziele und Inhalt ihrer Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig ist.</p> <p><i>Grunderwerbsteuer</i></p> <p>Grunderwerbsteuerfreiheit nicht gegeben.</p>		
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Die Vor- und Nachteile sind je nach Einzelfallgestaltung und Gewichtung bezogen auf die Rechtsform gegeneinander abzuwägen.